

Rundschreiben Nr. 112/98
vom 24. Juli 1998
GLA IV 51, IV 58 a,
IV 58 b, IV 58 c

Betreff: Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Einkommens,
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG
hier: Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

34131 Kassel, Weißensteinstraße 72, Tel. 0561/9359-0, Fax 0561/9359-149
Durchwahl: 133

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Nach dem in vorbezeichneter Sitzung gefundenen Beratungsergebnis kann der wegen seines Kapitalanteils von 50% nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigte und somit nach § 1 Abs. 2 Satz 3 ALG versicherungspflichtige Geschäftsführer einer ein Unternehmen der Landwirtschaft betreibenden GmbH nicht aufgrund seines Geschäftsführergehalts nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG befreit werden.

Begründung:

Ein - wie hier - mit Sperrminorität ausgestatteter Gesellschafter-Geschäftsführer erzielt weder Arbeitsentgelt noch Arbeitseinkommen i.S.d. §§ 14, 15 SGB IV. Sein Geschäftsführergehalt ist aber wegen seines maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke der Gesellschaft mit dem Arbeitseinkommen - hier mit demjenigen aus Land- und Forstwirtschaft - vergleichbar. Das dem Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft vergleichbare Einkommen ist bei der Prüfung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG nicht zu berücksichtigen.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgendem:

1. Arbeitsentgelt i.S.d. § 14 SGB IV erzielt der mit einer Sperrminorität ausgestattete Geschäftsführer deshalb nicht, weil er nicht beschäftigt i.S.d. § 7 SGB IV ist.
2. Arbeitseinkommen i.S.d. § 15 SGB IV erzielt der Geschäftsführer ebenfalls nicht.

Nach § 15 Abs. 1 SGB IV ist Einkommen nur dann als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es einkommensteuerrechtlich zu den Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) gehört. Dies trifft weder auf die Gewinnanteile, noch auf das Gehalt eines geschäftsführenden Gesellschafters zu. Die Gewinnanteile sind Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG, das Geschäftsführergehalt wird einkommensteuerrechtlich den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, § 19 EStG, zugeordnet. § 15 Abs. 1 SGB IV duldet nach der amtlichen Begründung zum ASRG 1995 (Materialband des GLA S. 176: „volle

Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht“) keine Ausnahme von der Anbindung an das Einkommensteuerrecht.

3. Das Geschäftsführergehalt fällt also in die Lücke zwischen dem weiterhin eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt-Begriff und dem an das Einkommensteuerrecht gebundenen Begriff des Arbeitseinkommens. Andererseits geht der Geschäftsführer unzweifelhaft einer Erwerbstätigkeit nach. Bei dem daraus erzielten Einkommen muß es sich also um Erwerbseinkommen handeln. Somit ist das Entgelt für die Geschäftsführertätigkeit als vergleichbares Einkommen anzusehen.
4. Weil der mit Sperrminorität ausgestattete Gesellschafter-Geschäftsführer aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht nicht beschäftigt, sondern selbständig tätig ist, ist sein Gehalt nicht mit Arbeitsentgelt, sondern mit Arbeitseinkommen vergleichbar.
5. Betreibt die Gesellschaft ein Unternehmen der Landwirtschaft, ist das Geschäftsführergehalt mit dem Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft vergleichbar und somit bei der Prüfung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG unberücksichtigt zu lassen.

Das Ergebnis steht mit Sinn und Zweck des § 3 ALG im Einklang. Es wäre widersinnig, wenn sich mit Sperrminorität ausgestattete geschäftsführende GmbH-Gesellschafter allein aufgrund des Einkommens, das sie aus der die Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 ALG auslösenden Tätigkeit erzielen, von derselben befreien lassen könnten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag
gez. Zindel